

## **Wichtige Aspekte für eine rechtsverbindliche Definition von Agroforstflächen auf Bundesebene**

### **Was sollte das übergeordnete Ziel bei der Formulierung einer rechtsverbindlichen Definition sein?**

- 1) Die Definition von Agroforstflächen sollte so weit gefasst sein, dass in der landwirtschaftlichen Praxis eine möglichst große Vielfalt an Agroforstflächen rechtssicher umgesetzt werden kann.
- 2) Die Definition bzw. die hieran geknüpften Anforderungen müssen ferner so formuliert sein, dass sowohl die Landwirtschaftsbetriebe als auch die Behörden rechtskonforme Agroforstflächen erkennen und diese im Rahmen der Etablierung und Bewirtschaftung einfach und eindeutig von anderen Flächen abgrenzen können.

### **Welche Aspekte sollte eine rechtsverbindliche Definition unbedingt berücksichtigen bzw. ermöglichen?**

- 1) Systemcharakter muss vorhanden und agroforstlicher Nutzungszweck erkennbar sein.
- 2) Gesamte Agroforstfläche (inkl. Gehölze) ist förderfähige, landwirtschaftliche Nutzfläche.
- 3) Es gibt KEINE minimale oder maximale Anzahl von Bäumen und/oder Sträuchern je Hektar Agroforstfläche, sondern einen maximalen und minimalen Gehölzflächenanteil je Hektar Agroforstfläche.
- 4) Die Größe einzelner Gehölzflächen innerhalb einer Agroforstfläche ist sehr variabel gestaltbar und an keine Mindestschlaggrößen o.ä. gebunden.
- 5) Es gibt KEINE prinzipielle Begrenzung bei Gehölzartenwahl und KEINE Beschränkung auf gebietsheimische Arten; es sind sowohl Sträucher als auch Bäume sowie deren Kombinationen möglich.
- 6) Landwirtschaftsbetriebe können Gehölzflächen in Agroforstflächen nutzen, beseitigen und/oder verändern.

7) Die Nutzung von Agroforstgehölzen ist rechtssicher verankert; dies schließt auch den Ausschluss eines Beseitigungs- oder Nutzungsverbotes gemäß Bundesnaturschutzgesetz ein.

Nur, wenn diese Aspekte berücksichtigt werden, ist es den Landwirtschaftsbetrieben möglich, den für die Multifunktionalität wichtigen Systemcharakter von Agroforstflächen zu wahren und gleichzeitig diese entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen und standörtlichen Ziele flexibel umzusetzen und zu bewirtschaften.

## **Formulierungsvorschlag für eine rechtsverbindliche Definition von Agroforstflächen**

Eine Agroforstfläche ist eine landwirtschaftliche Parzelle, auf der sich außer einer oder mehrerer landwirtschaftlicher Kulturen veränder- und rückwandelbare Teilflächen mit **Agroforstgehölzen**<sup>1</sup> befinden, die Bestandteil der beihilfefähigen, landwirtschaftlichen Nutzfläche sind und deren Größe und Anordnung den **Maßgaben**<sup>2</sup> eines landwirtschaftlich geprägten, agroforstlichen Systemcharakters entsprechen.

### **<sup>1</sup>Agroforstgehölze im Sinne dieser Definition sind:**

Bäume und/oder Sträucher, die zum Zwecke einer einmaligen oder wiederkehrenden agroforstlichen Nutzung auf Landwirtschaftsflächen angebaut werden.

### **<sup>2</sup>Maßgaben im Sinne dieser Definition sind:**

a) Der Anteil der Agroforstgehölzfläche an der gesamten Agroforstfläche beträgt zwischen 2 und 40 %

*Hinweis: bei einem maximalen Anteil von 40 % wären auch waldgartenähnliche Agroforstsysteme berücksichtigt*

b) Die weiteste Distanz zwischen zwei Agroforstgehölzflächen sowie zwischen Agroforstgehölzfläche und der maximalen Entfernung zum Parzellenrand der Agroforstfläche beträgt höchstens 100 m.

c) Die geringste Distanz zwischen zwei Agroforstgehölzflächen beträgt mindestens 10 m.

d) Die Mindestanzahl von zusammenhängenden Gehölzflächen auf einer Agroforstfläche beträgt mindestens 2.

e) Pufferbereiche an den Außenrändern der Agroforstgehölzflächen (z.B. allseitig max. 3 m) sind Bestandteil der Agroforstgehölzflächen und zu deren Flächenanteil hinzuzuzählen.

*Sollte aus kontrolltechnischen Gründen eine Beschränkung auf Agroforstflächen mit streifenförmiger Anordnung der Agroforstgehölze notwendig sein, so wären folgende Maßgaben zusätzlich zu berücksichtigen:*

f) Die Breite der einzelnen Agroforstgehölzstreifen beträgt zwischen 3 und 15 m.

g) Die Länge der einzelnen Agroforstgehölzstreifen soll mindestens die doppelte Breite betragen.

#### **Hinweise:**

- Die Maßgaben wurden so gewählt, dass eine einfache Kontrolle seitens der Behörden möglich ist. In Brandenburg wurden diese Maßgaben seitens der Kontrollbehörden bereits als sinnvoll und umsetzbar eingeschätzt.
- Der vorliegende Formulierungsvorschlag für eine rechtsverbindliche Definition von Agroforstflächen ermöglicht sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland die Etablierung und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen.
- Auf EU-Ebene werden Agroforstflächen bzw. Agroforstsysteme gemäß der derzeit noch gültigen VO (EU) 1305/2013 wie folgt definiert: „Agroforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird.“

Diese sehr allgemein gefasste Definition wird durch den oben erwähnten Formulierungsvorschlag konkretisiert. Es ist anzunehmen, dass die EU-Behörden einer solchen Konkretisierung aufgrund des großen Interpretationsspielraumes der EU-Definition zustimmen, zumal in der künftigen GAP-Periode die Handlungsfreiheit der Mitgliedsstaaten DEUTLICH erweitert werden soll. HIERZU IST DAS GESPRÄCH MIT DEN ZUSTÄNDIGEN EU-STELLEN ZU SUCHEN UND LÖSUNGSOPTIONEN UMFASSEND AUSZULOTEN. Hierbei ist entscheidend, dass die Umsetzung von Agroforstsystemen den Zielen der EU für eine

klimaangepasste, multifunktionale Landwirtschaft entspricht und somit davon auszugehen ist, dass Initiativen der Mitgliedsstaaten zur Förderung von Agroforstflächen seitens der EU unterstützt werden.

- Sollte sich der Vorschlag des Europäischen Parlaments, Agroforstflächen als eigenständige Flächennutzungskategorie (neben Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen) einzuführen im Trilog nicht durchsetzen, so könnte der obige Formulierungsvorschlag auf der Basis des Teilflächenansatzes dennoch in das deutsche Agrarförderrecht integriert werden. [vertiefende Informationen hierzu enthält das Konzept „[Agroforstwirtschaft als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme](#)“ des Landes Brandenburg]
- Eine rechtverbindliche Definition für Agroforstflächen ist in die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) zu integrieren.

#### Anhang zum Formulierungsvorschlag

Die Innovationsgruppe AUFWERTEN erstellte im gleichnamigen BMBF-Forschungsprojekt einen Vorschlag für eine kontrollfähige Definition für Agroforstschläge. Dieser wurde im Anhang zur Information beigelegt. Der obige Formulierungsvorschlag enthält wesentliche Grundelemente dieser Definition sowie der hierauf aufbauenden Maßgaben für streifenförmige Agroforstsysteme gemäß des Konzeptes „[Agroforstwirtschaft als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme](#)“.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Der hier dargelegte Formulierungsvorschlag für eine rechtverbindliche Definition für Agroforstflächen ist so allgemein gefasst, dass ein Großteil möglicher Agroforstsysteme abgedeckt ist. Alternativ zu einer allgemeingültigen Definition kann auch eine Kategorisierung von unterschiedlichen Agroforstsystemtypen erfolgen, die dann jeweils separat beschrieben und definiert werden können. Eine hierfür zu Grunde legende [Übersicht](#) hat die Europäische Agroforst-Föderation (EURAF) im Zuge ihrer „[Policy Briefings](#)“ erarbeitet. Diese kann für einen solchen alternativen Ansatz gewinnbringend genutzt werden.